



Bundesprogramm

TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN

Leitlinie zum Programmbereich „Modellprojekte: Jugend, Bildung und Prävention“

1. Zielsetzung, Schwerpunkte und Zielgruppen des Programms

- 1.1 Zielsetzung des Programms
- 1.2 Schwerpunkte bei der Programmumsetzung
- 1.3 Mögliche Zielgruppen

2. Förderbereiche der Modellprojekte

- 2.1 Auseinandersetzung mit historischem und aktuellem Antisemitismus
- 2.2 Auseinandersetzung mit rechtsextrem orientierten Jugendlichen
- 2.3 Zusammenleben in der Integrationsgesellschaft
- 2.4 Umgang mit Vielfalt und Differenz im Elementar- und Primärbereich

3. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 3.1 Allgemeine Fördergrundsätze
- 3.2 Fördervoraussetzungen
- 3.3 Förderungsarten
- 3.4 Finanzierungsarten
- 3.5 Dauer, Höhe und Umfang der Förderung
- 3.6 Zuwendungsempfänger/innen
- 3.7 Formblatt / Internet
- 3.8 Gender Mainstreaming (GM) als verpflichtendes Leitprinzip
- 3.9 Nebenbestimmungen / Ausnahmeklausel

4. Verfahren

- 4.1 Termine der Antragstellung
- 4.2 Antragsverfahren
- 4.3 Auswahlverfahren
- 4.4 Bewilligungsverfahren
- 4.5 Verwendungsnachweis

5. Qualitätssicherung

- 5.1 Regiestelle
- 5.2 Qualitätssicherung / Monitoring / Evaluation

1. Zielsetzung, Schwerpunkte und Zielgruppen des Programms

1.1 Zielsetzung des Programms

Mit den Bundesprogrammen ***VIELFALT TUT GUT. Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie*** und ***kompetent. für Demokratie – Beratungsnetzwerke gegen Rechtsextremismus*** hat die Bundesregierung in den Jahren 2007 bis 2010 ziviles Engagement, demokratisches Verhalten, den Einsatz für Vielfalt und Toleranz sowie die Bildung von Beratungsnetzwerken erfolgreich unterstützt und gefördert. Dabei haben Bund, Länder und Kommunen erstmals ihr Engagement für ein demokratisches Zusammenleben gebündelt und gemeinsame Handlungsstrategien erarbeitet. Eng vernetzt arbeiten Entscheidungsträger auf politischer Ebene mit Verwaltungen und Ämtern genauso wie mit zivilgesellschaftlichen Einrichtungen und Initiativen zusammen. Im Rahmen der beiden Bundesprogramme und ausgerichtet an ihren spezifischen Schwerpunkten wurden neue Netzwerke auf kommunaler und Landesebene aufgebaut, modellhafte Projekte erprobt und weiterentwickelt. Die Netzwerke gilt es in der zweiten Förderperiode zu stärken und gleichzeitig Synergiepotenziale besser zu nutzen. Dies geschieht ab 2011 unter einem gemeinsamen Dach im Bundesprogramm „***TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN***“.

Die folgenden drei Programmbereiche sind vorgesehen:

1. die Entwicklung integrierter lokaler Strategien (Lokale Aktionspläne) mit den zwei Bausteinen
 - Entwicklung, Implementierung und Umsetzung Lokaler Aktionspläne
 - Sicherung der Nachhaltigkeit der integrierten lokalen Strategien der bestehenden Lokalen Aktionspläne
2. ***die Förderung themenbezogener modellhafter Maßnahmen (Modellprojekte: Jugend, Bildung und Prävention)***
3. die Förderung und Unterstützung qualitätsorientierter Beratungsleistungen in den landesweiten Beratungsnetzwerken.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf den Programmbereich 2: „Modellprojekte: Jugend, Bildung und Prävention“. Für Maßnahmen zu den Programmbereichen 1 und 3 werden gesonderte Förderleitlinien zur Verfügung gestellt.

1.2 Schwerpunkte bei der Programmumsetzung

Die Umsetzung der Programmziele erfolgt anhand von Schwerpunkten, die übergreifend Aufgabenbereiche beschreiben. Diese werden in den unter 2. beschriebenen Förderbereichen aufgegriffen und konkretisiert.

a) Stärkung der demokratischen Bürgergesellschaft

Eine lebendige und demokratische Bürgergesellschaft wird in erster Linie durch die aktive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger geschaffen, die in ihr leben. Gerade in strukturschwachen Regionen ist zu beobachten, dass gesellschaftliche Gestaltungs- und Beteiligungsspielräume zunehmend von rechtsextremen Organisationen und Parteien besetzt werden. Es bedarf daher wirksamer Modelle und Methoden, die besonders auch jene Bürgerinnen und Bürger in gesellschaftliche Entwicklungsprozesse einbinden, die über bisherige Beteiligungsangebote nicht erreichbar waren.

b) Demokratie- und Toleranzerziehung

In einer durch Vielfalt und Migration geprägten Gesellschaft stellt sich die grundlegende Frage, wie das Miteinander leben gestaltet werden soll. Demokratieerziehung bietet die Gelegenheit, sich mit einem Demokratieverständnis auseinanderzusetzen, das Demokratie nicht nur als politische Herrschafts-, sondern auch als Lebens- und Gesellschaftsform begreift. Dabei stellt sie kritische Fragen nach dem Umgang mit Minderheiten und vermittelt jungen Menschen – gleich welcher Herkunft – die gemeinsamen Grundwerte dieser Gesellschaft. Das Wissen über die allen Menschen gleichberechtigt zustehenden Grundfreiheiten und Rechte sowie die Bereitschaft, diese anzuerkennen und zu verteidigen, stellen dabei wesentliche Voraussetzungen dar, um in der Gesellschaft Verantwortung für sich selbst und andere übernehmen zu können.

c) Soziale Integration

Die unzureichende Ausbildungs- und Qualifizierungssituation sowie die Reduzierung von Angeboten der kommunalen Jugend- und Sozialarbeit führen gerade in strukturschwachen Regionen dazu, dass es Jugendlichen an Möglichkeiten der sozialen Integration mangelt. Extremisten und ihren Vorfeldorganisationen gelingt es zunehmend, Jugendliche auf dieser Ebene anzusprechen. Vor diesem Hintergrund bedarf es der verstärkten Förderung von Angeboten, die geeignet sind, Erfahrungen von Teilhabe und Beteiligung zu vermitteln und soziale Integration ermöglichen.

- d) **Interkulturelles und interreligiöses Lernen/ antirassistische Bildungsarbeit**
Anerkennung und Toleranz ist in der von Vielfalt der Kulturen und Religionen geprägten Gesellschaft notwendig, um in Frieden miteinander zu leben. Daher ist es wichtig, Angebote interkulturellen und interreligiösen Lernens sowie zur antirassistischen Bildungsarbeit zu entwickeln sowie den interreligiösen Austausch zu fördern. Solche Maßnahmen ermöglichen Kontakte und die Kommunikation „auf gleicher Augenhöhe“ und helfen, Erfahrungen und Perspektiven reflektieren und einordnen zu können.
- e) **Kulturelle und geschichtliche Identität**
Nach wie vor gehören Verweise auf historische „Tatbestände“ zum Kernbestand extremer Ideologien und fremdenfeindlicher Argumentationen. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, angemessene Angebote zu entwickeln und umzusetzen.
- f) **Bekämpfung rechtsextremistischer Bestrebungen bei jungen Menschen**
Eine Verstärkung der Einbeziehung rechtsextremistisch gefährdeter und/ oder orientierter Jugendlicher in die präventive Arbeit erscheint vor dem Hintergrund der zunehmenden Erfolge rechtsextremer Organisationen bei der Ansprache von Jugendlichen dringend geboten.

1.3 **Mögliche Zielgruppen**

Mögliche Zielgruppen für die Maßnahmen eines Modellprojekts können sein:

- a) **Jugendliche**
- Jugendliche in strukturschwachen Regionen. Diese Jugendlichen verfügen häufig nicht über ausreichende Angebote zur sozialen Integration in demokratische Strukturen. Gerade hier setzen verstärkt rechtsextreme Organisationen durch jugendspezifische Angebote an.
 - männliche (aber auch weibliche) Jugendliche aus „bildungsfernen“ Milieus mit Affinität zu Fremdenfeindlichkeit bzw. Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Diese Jugendlichen fallen öffentlich am stärksten auf (z. B. durch Gewaltbereitschaft) und sind durch Präventionsangebote bisher nur schwer zu erreichen.
 - rechtsextrem orientierte Jugendliche

b) Kinder

In Kindergärten und Grundschulen erfolgt die frühe Förderung eines demokratischen Bewusstseins, soziales Lernen, Umgang mit kultureller Vielfalt oder das Einüben von Konfliktbewältigungsfähigkeiten. Wenn diese sozialen Kompetenzen gefördert werden, kann damit ein Beitrag zur Verhinderung von Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit in späteren Jahren geleistet werden.

c) Eltern und andere Erziehungsberechtigte

Qualifizierte Elternarbeit und Elternberatung sowie die Kooperation mit ihnen ist notwendig, da sie unmittelbar mit der Erziehung der Kinder und Jugendlichen befasst sind.

d) Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer

Qualifizierungs- und Beratungsmaßnahmen für diese Zielgruppe sowie deren Partizipation sind für eine ganzheitlich ansetzende Förderung von Kindern und Jugendlichen unabdingbar. Die Vermittlung von Kenntnissen in der Didaktik und Methodik in den Bereichen des historischen und biographischen Lernens, der Partizipation sowie des Umgangs mit Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Rassismus ist hier hervorzuheben.

e) Multiplikatorinnen und Multiplikatoren

Die Einbeziehung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ist ein übergreifender Ansatz, da für die erfolgreiche Arbeit mit den unter a) bis d) genannten Zielgruppen die Qualifizierung von Menschen aus verschiedenen Altersgruppen und verschiedenen beruflichen Hintergründen unabdingbar ist.

f) Staatliche und zivilgesellschaftliche Akteure

Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus sind kein „Jugendproblem“, sondern findet sich als ein Problem der politischen Kultur in allen Bevölkerungsgruppen. Von daher gilt es Zielgruppen der einflussreichen Akteure aus den Verwaltungen, den Institutionen, den Trägern, den Vereinen und Verbänden (insbesondere auch Migrantenselbstorganisationen), den Kirchen, den Wohlfahrtsverbänden, den politischen Parteien, den Trägern von Einrichtungen, den Beratungsnetzwerken, den Selbsthilfegruppen, der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Polizei, der Justiz und des Verfassungsschutzes verstärkt anzusprechen, um sie für die Themen des Bundesprogramms zu aktivieren und damit erfolgreiche soziale Netzwerke zu bilden.

2. Förderbereiche der Modellprojekte

Im Rahmen des Bundesprogramms werden Modellprojekte in den nachfolgenden Themenclustern gefördert. Antragsteller wählen ein Themencluster und ein dazu gehöriges Unterthema, denen das Modellprojekt schwerpunktmäßig zuzuordnen ist. Die Wahl mehrerer Themencluster und/oder Unterthemen innerhalb eines Projektsantrages ist nicht möglich. Pro Themencluster werden bis zu 12 Modellprojekte in die Förderung aufgenommen.

2.1 Auseinandersetzung mit historischem und aktuellem Antisemitismus

Unterthemen:

a) Zeitgemäße Konzepte für die Bildungsarbeit zum Holocaust (erweitert um historisch-politisches Lernen in der Integrationsgesellschaft)

Die pädagogische Auseinandersetzung mit dem Holocaust steht heute vor der Herausforderung, vielfältig zusammengesetzte Lerngruppen vorzufinden, in denen manche Jugendliche Nachfahren von Tätern, andere von Opfern sind, andere wiederum in keinem familienbiographischen Zusammenhang zum Nationalsozialismus stehen. Dennoch sind für diese Jugendlichen eigene, kollektive historische Erinnerungen relevant. Besonders förderungswürdig sind deshalb auch Projekte, die nach Wegen suchen, diese unterschiedlichen kollektiven Erinnerungen zu integrieren und die Zielgruppen mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund in die Auseinandersetzung mit der deutschen Vergangenheit einzubeziehen.

b) Aktueller Antisemitismus in der Integrationsgesellschaft

Es ist erforderlich, integrierte Ansätze zu entwickeln und umzusetzen, die in gemischten Settings (z. B. Schulklassen, Sozialräumen) Anwendung finden können, dabei jedoch die unterschiedlichen Ausprägungen und Entstehungshintergründe des aktuellen Antisemitismus in verschiedenen Herkunftsmilieus berücksichtigen.

2.2 Auseinandersetzung mit rechtsextrem orientierten Jugendlichen

Unterthemen:

a) Geschlechterreflektierende Arbeit mit rechtsextrem orientierten Jugendlichen

In diesem Feld kommt der Reflexion von Geschlechterbildern bei allen Beteiligten – weiblichen wie männlichen Jugendlichen, aber auch mit diesen Jugendlichen arbeitenden Pädagoginnen und Pädagogen sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren – ein hoher Stellenwert zu. In diesem Schwerpunkt sollen geschlechterreflektierende Angebote für geschlechtsgemischte Settings ebenso wie geschlechtsspezifische Angebote gefördert werden. Bedarf besteht zudem in der Entwicklung von Qualifizierungsmaßnahmen für Pädagoginnen und Pädagogen sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.

b) Zeitgemäße Konzepte für die Arbeit mit rechtsextrem orientierten Jugendlichen

Zeitgemäße Konzepte in diesem Handlungsfeld sollen neueren Entwicklungen des Rechtsextremismus hinsichtlich Agitationsformen und Zielgruppen Rechnung tragen. Es hat in den letzten Jahren eine Modernisierung der Szene hin zu einer jugendkulturellen Ausrichtung von Angeboten und Aktionsformen stattgefunden. Gefragt sind deshalb u. a. Angebote, die sich mit dieser „Erlebnisswelt Rechtsextremismus“ und ihren Attraktivitätsmomenten für junge Menschen auseinandersetzen. Auch gilt es, darauf zu reagieren, dass zunehmend auch junge Menschen mit Migrationshintergrund Zielgruppen von Agitationsversuchen rechtsextremer Gruppierungen werden.

c) Qualifizierte Elternarbeit

Eltern und andere Erziehungsberechtigte sowie relevante Familienangehörige sind in die präventive Arbeit einzubinden. Hierzu braucht es besonders die Aktivierung, Förderung des Austauschs und der Vernetzung sowie die Partizipation der Eltern. Dazu bedarf es weiterer intensiver Auseinandersetzung und der Erprobung neuer Herangehensweisen, damit qualifizierte Elternarbeit geleistet werden kann.

2.3 Zusammenleben in der Integrationsgesellschaft

Ethnisierte Konflikte in der Integrationsgesellschaft

Konfliktlinien orientieren sich in der Integrationsgesellschaft oftmals pauschal alleine an ethnisch-kulturellen Zuschreibungen. Diese Konfliktlinien verlaufen sowohl zwischen Personen(gruppen) mit und ohne Migrationshintergrund als auch zwischen unterschiedlichen Migranten(gruppen). Vielfach werden dabei komplexe Problemlagen „ethnisiert“ oder „kulturalisiert“, d. h. es werden – vermeintliche - ethnische oder kulturelle Unterschiede hervorgehoben und als alleinige Begründung für Problemlagen herangezogen. Der Förderschwerpunkt soll Projekte unterstützen, die Konzepte entwickeln, die den komplexen Ursachen und Äußerungsformen dieser Konflikte Rechnung tragen und weiterführende Präventions- und Bildungsangebote konzipieren und in Kooperation mit relevanten Migrantenselbstorganisationen umgesetzt werden.

2.4 Umgang mit Vielfalt und Differenz im Elementar- und Primarbereich

Unterthemen:

a) Historisches Lernen mit Grundschulkindern

Ansätze zum historischen Lernen mit Grundschulkindern ermöglichen wichtige Lernerfahrungen und fördern eine dem Thema gegenüber offene und interessierte Grundhaltung. Da bisher lediglich drei Modellprojekte gefördert wurden, soll dieses Thema mit dem Fokus auf Grundschülerinnen und Grundschüler weitergeführt werden.

b) Umgang mit Vielfalt und Differenz im Elementar- und Primarbereich

In Kindergarten und Grundschule gibt es im Bereich des interkulturellen und interreligiösen Lernens – sowohl in der direkten Arbeit mit Kindern als auch bei Fortbildungs- und Qualifizierungsangeboten für Erzieherinnen und Erzieher – noch erheblichen Bedarf an der Entwicklung entsprechender Angebote. Zugleich braucht es Ansätze, die auch andere Formen von Zugehörigkeit und damit verbundener Anerkennungs- aber auch Ausgrenzungsmechanismen in den Blick nehmen, z. B. durch Elemente von Diversity-Ansätzen.

3. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung

3.1 Allgemeine Fördergrundsätze

Das Programm dient nicht der Reduzierung von Länderausgaben oder kommunalen Ausgaben. Es werden zeitlich begrenzte modellhafte Projekte gefördert, deren Ergebnisse auf andere Träger oder Förderbereiche übertragbar sind und Erkenntnisse bringen sollen im Hinblick auf die Entwicklung, Erprobung, Überprüfung und Weiterentwicklung von Methoden und Konzeptionen zur Bekämpfung von Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus.

Es gelten die Fördersätze nach den Richtlinien für den Kinder- und Jugendplan des Bundes (RL-KJP) vom 28.08.2009 (GMBI 2009, S. 790ff), geregelt unter Nr. III 3.1 bis 3.6.

Nicht gefördert werden können

- Maßnahmen, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulischen Zwecken, dem Hochschulstudium, der Berufsausbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit, dem Breiten- oder Leistungssport, der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der parteiinternen oder gewerkschaftsinternen Schulung, der Erholung oder der Touristik dienen,
- Maßnahmen und Projekte mit agitatorischen Zielen,
- Maßnahmen, die zu den originären Aufgabenbereichen des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP) gehören und der Art nach von dort gefördert werden können,
- Maßnahmen, die zu den originären Aufgabenbereichen des Deutsch-Französischen Jugendwerkes (DFJW) oder des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes (DPJW) gehören und der Art nach von diesen gefördert werden können.

Der Zuwendungsempfänger hat eine Einverständniserklärung zu unterzeichnen, in der er sich zur freiheitlichen-demokratischen Grundordnung bekennt und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleistet. Gerade im Bereich der Demokratieförderung und Extremismusbekämpfung ist dies die selbstverständliche Voraussetzung staatlicher Förderung. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet das für das Programm zuständige Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Mit der Umsetzung wird eine Regiestelle beauftragt. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Bei der Förderung wird die Eigenständigkeit des Zuwendungsempfängers gewahrt. Bei allen Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise auf eine Förderung im Rahmen des Programms **„TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“** des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hinzuweisen. Das Logo des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie des Bundesprogramms sind an geeigneter Stelle sichtbar anzubringen.

Der Zuwendungsempfänger wird verpflichtet, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend das einfache und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen. Auch wenn andere öffentliche Zuwendungsgeber zur Finanzierung herangezogen werden, ist das o. g. Nutzungsrecht für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sicherzustellen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann Erfahrungen und Ergebnisse aus geförderten Maßnahmen auswerten und veröffentlichen.

Der Zuwendungsempfänger wird verpflichtet, in geeigneter Art und Weise Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und eine Abschlussdokumentation zu den Erfahrungen und Ergebnissen aus der Umsetzung des Modellprojekts zu erstellen.

3.2 Fördervoraussetzungen

Gefördert werden Modellprojekte in den unter Punkt 2 benannten Förderbereichen, die sich besonders methodischen Herausforderungen stellen, auch überregional angelegt sein können und kofinanziert werden müssen.

Voraussetzung für die Förderung ist die Zusätzlichkeit und der Innovationsgehalt des beantragten Vorhabens oder – unter quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten – eine erhebliche Ausweitung bisheriger Aktivitäten, die eine Einordnung als neue, noch nicht begonnene Maßnahme rechtfertigen.

Die Vorlage befürwortender Stellungnahmen der jeweils zuständigen Behörden auf kommunaler, regionaler, landesweiter oder auch bundesweiter Ebene mit Aussagen zur bisherigen Arbeit des Projektträgers, zur fachlichen Eignung des geplanten Projektvorhabens sowie zur Kofinanzierung, sind zwingend erforderlich.

3.3 Förderungsarten

Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf der Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Bundeshaushaltsordnung sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO zur Deckung von notwendigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne, abgegrenzte Projektvorhaben gewährt.

3.4 Finanzierungsarten

Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Teilfinanzierung (Anteilfinanzierung oder Fehlbearbeitungsfinanzierung) in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

3.5 Dauer, Höhe und Umfang der Förderung

Im Rahmen dieses Programms ist die Förderung von Projekten mit einer mehrjährigen Laufzeit möglich. Die Laufzeit ist in der Regel auf höchstens drei Jahre befristet.

Zur Finanzierung der Modellprojekte werden maximal 50 % der Projektausgaben durch Zuwendungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend getragen (insgesamt maximal 300.000,- Euro bei einer dreijährigen Laufzeit). Pro Jahr können durchschnittlich 100.000,- Euro als Zuwendung aus diesem Bundesprogramm beantragt werden. Die restlichen mind. 50 % der Gesamtausgaben sind zu kofinanzieren. Dazu können Eigenmittel der Träger, Mittel der Kommunen und der Länder, sowie anderer Bundesressorts, weitere Drittmittel (z. B. von Stiftungen), EU-Mittel oder Einnahmen aus dem Projekt herangezogen werden. Degressive Förderanteile der Zuwendung aus diesem Bundesprogramm sind gewünscht, aber nicht zwingend. Bei mehreren Drittmittelgebern ist durch den Zuwendungsempfänger ein entsprechender administrativer Aufwand einzuplanen.

Vor dem Hintergrund der (Weiter-)Entwicklung und Erprobung von innovativen Ansätzen in den festgelegten Themenclustern sollen aus fachlicher und administrativer Sicht die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von ca. 200.000 Euro je Projekt nicht unterschritten werden.

Es gelten die Fördersätze nach den Richtlinien für den Kinder- und Jugendplan des Bundes (RL-KJP) vom 28.08.2009 (GMBI 2009, S. 790ff), geregelt unter Nr. III 3.1 bis 3.6.

Bei der Projektplanung und -durchführung sind erforderliche qualitätssichernde Maßnahmen wie bspw. Fortbildung, Fachaustausch, Vernetzung und Supervision zu berücksichtigen und entsprechend zu kalkulieren.

Weiterhin sind bereits bei der Projektplanung die Vorschriften zur Vergabe von Leistungen für den Gesamtförderzeitraum zu berücksichtigen. Der Höchstwert für die Freihändige Vergabe von Leistungen ist auf 7.600 Euro (ohne MwSt) festgelegt. Mit dem Verwendungsnachweis sind auf Anforderung die Angebote und Entscheidungsbegründungen einzureichen. Die Teilung eines Auftrages in mehrere Vergaben ist unzulässig, wenn damit der Zweck verfolgt wird, die vorgeannten Höchstwerte zu unterschreiten.

3.6 Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen nichtstaatliche Organisationen in Betracht, die nachfolgende Bedingungen erfüllen:

- a) Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für das geplante Projekt und entsprechende Erfahrung in der Thematik des Programms;
- b) Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, insbesondere Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) im Rahmen des Rechnungswesens;
- c) Führung der Fördermittel für das Projekt auf einem gesonderten Bankkonto (Unterkonto);
- d) Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel sowie bestimmungsgemäßer Nachweis derselben;
- e) Nachweis der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51ff Abgabenordnung, ersatzweise zunächst der Nachweis der Stellung eines Antrags auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51 ff Abgabenordnung bzw. grundsätzliche Vereinbarkeit des Gesellschaftervertrags/ der Satzung mit den Anforderungen der Gemeinnützigkeit;
- f) Kein Ausschluss der Vorschrift des § 181 BGB im Gesellschaftsvertrag und in etwaigen Geschäftsführerverträgen.

Im Ausnahmefall können Zuwendungen auch an öffentliche Träger gegeben werden. Die Punkte a) bis f) gelten sinngemäß.

3.7 Formblätter / Internet

Für die der Regiestelle vorzulegenden Interessenbekundungen, Projektanträge, Mittelabforderungen, Verwendungsnachweise und Mitteilungen sind die vorgegebenen Formulare der Regiestelle des Programms verbindlich. Das Programm verfügt über eine eigene Website, die alle programmrelevanten Informationen bereitstellt.

3.8 Gender Mainstreaming (GM) als verpflichtendes Leitprinzip

Gender Mainstreaming ist eine politische Strategie, die die Anliegen und Erfahrungen von Frauen und Mädchen ebenso wie die von Männern und Jungen in die Planung, Durchführung, Überwachung und Auswertung der Maßnahmen selbstverständlich einbezieht. Auf die entsprechenden Ausführungen in den Richtlinien des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP) wird verwiesen.

Für die zu fördernden Projekte bedeutet dies, die Entwicklung, Organisation und Evaluierung von Entscheidungsprozessen, Beteiligungsformen und Maßnahmen so zu betreiben, dass in jedem Bereich und auf allen Ebenen die Ausgangsbedingungen und deren Auswirkungen auf die Geschlechter berücksichtigt werden, um auf das Ziel einer Geschlechtergerechtigkeit zwischen Frauen und Männern, Mädchen und Jungen hinzuwirken.

Gender Mainstreaming ist als leitendes Prinzip grundlegend für die Umsetzung des Programms „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“ und somit Bestandteil der Auswertung durch die wissenschaftliche Begleitung.

3.9 Nebenbestimmungen / Ausnahmeklausel

Der Förderung liegen ergänzend die Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen zugrunde.

Die Regiestelle kann in besonderen begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend von den Leitlinien zu diesem Programm abweichen.

4. Verfahren

4.1 Termine der Antragstellung

Interessenbekundungen können vom **01. Oktober bis 02. November 2010** bei der Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH eingereicht werden.

Bundesprogramm „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“

c/o gsub - Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH

Oranienburger Straße 65

10117 Berlin

Die ausgewählten Projektvorschläge werden zeitnah nach der Entscheidung über ihre Interessenbekundung zur Antragstellung eines Modellprojektes aufgefordert. Antragsteller, die keine Berücksichtigung finden konnten, werden zeitnah informiert.

4.2 Antragsverfahren

Anträge sind in einem zweistufigen Verfahren folgendermaßen einzureichen:

a) In der ersten Stufe erfolgt die öffentliche Bekanntgabe zur Einreichung der **Interessenbekundung**. Die Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung stellt entsprechende Formulare elektronisch zur Verfügung („berät zu Fragen des Interessenbekundungsverfahrens und nimmt die Interessenbekundung entgegen).

b) In der zweiten Stufe werden ausgewählte Antragsteller/innen (s. Pkt. 4.3) zur Einreichung eines detaillierten Förderantrags unter Nutzung der dazu vorgegebenen Formulare aufgefordert. Die Regiestelle berät die Antragsteller/innen telefonisch, per E-Mail oder in einem persönlichen Beratungsgespräch und vermittelt ggf. Ansprechpartner/-innen zur Qualifizierung des Projektkonzepts sowie Partner für die Durchführung.

Projekträger, die ab 2011 eine Förderung für mehrjährig konzipierte Projekte erhalten, legen jährlich jeweils zwei Monate vor Ablauf des Projektjahres den Förderantrag für das Folgejahr vor.

4.3 Auswahlverfahren

Die im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens eingereichten Projektvorschläge werden statistisch erfasst und entsprechend angelegt. Die Projektvorschläge werden nach ihrer Zuordnung zu den Förderbereichen und auf Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen geprüft, nach einem festgelegten Bewertungsraster vorbewertet und einem Expertengremium vorgelegt, das ein Votum abgibt. Die Entscheidung trifft das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

4.4 Bewilligungsverfahren

Die Regiestelle bewilligt die ausgewählten Förderprojekte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittelkontingente für das jeweilige Haushaltsjahr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Die Zuwendungen erfolgen durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Bei mehrjährig konzipierten Projekten werden die Zuwendungsbescheide für die Dauer eines Jahres erlassen. In den Projektkonzeptionen müssen daher klar abgrenzbare Arbeitsergebnisse für jedes bewilligte Jahr definiert sein.

Der Umfang der Kontingente kann im Laufe des Haushaltsjahres nach Verfügbarkeit der Fördermittel und Antragslage durch Festlegungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geändert werden.

4.5 Verwendungsnachweis

Der Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Zuwendung hat durch Vorlage eines Verwendungsnachweises, der aus einem **Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis** besteht, zu erfolgen. Dem zahlenmäßigen Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (**Belegliste**).

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Hierzu werden entsprechende Formblätter vorgegeben. Durch Unterschrift bestätigt der Zuwendungsempfänger, dass die Fördermittel für förderfähige Maßnahmen im Sinne des Programms verwendet worden sind, die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen.

Die Gliederung des Sachberichtes wird vorgegeben. Er muss als Wirkungsbericht ausgestaltet sein und eine Zielerreichung einschließlich der Querschnittsziele enthalten. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung einerseits sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Es ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen und die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Eine Anpassung der Ziele an geänderte Umstände ist innerhalb des Förderzeitraumes nur in Absprache mit der Regiestelle zulässig.

Alle Projekte haben jährlich im Herbst einen Zwischenbericht nach entsprechenden Vorgaben der Regiestelle in elektronischer Form zu übergeben. Ausnahmen bedürfen der Abstimmung mit der Regiestelle. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

5. Qualitätssicherung

5.1 Regiestelle

Zur Umsetzung des Programms „**TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN**“ richtet das BMFSFJ eine Regiestelle beim Bundesamt für den Zivildienst ein. Die Regiestelle hat insgesamt die Aufgabe, die Implementierung des Programms sicherzustellen und zur Weiterentwicklung beizutragen. Wichtige Bestandteile der Arbeit der Regiestelle sind dabei die nähere Programmausgestaltung, die Programmumsetzung sowie eine programmumfassende Öffentlichkeitsarbeit.

5.2 Qualitätssicherung / Monitoring / Evaluation

Die Sicherung der Qualität der Umsetzung der Modellprojekte ist als eine ständig begleitende Aufgabe des Zuwendungsempfängers und der Regiestelle des Programms zu betrachten. Die Regiestelle des Programms stellt im Auftrag und in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend das Monitoring der Modellprojekte sicher.

Die wissenschaftliche Begleitung des Programms stellt im Auftrag und in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Evaluation der Modellprojekte sicher.

Durch den Zuwendungsempfänger sind die erforderlichen Ressourcen und Informationen sicherzustellen sowie effizient zu lenken und zu leiten, damit die gestellten Projektziele erreicht werden können und während der Durchführungsphase eine gezielte Steuerung im Sinne der Erreichung der Gesamtzielstellung möglich ist. Der Zuwendungsempfänger entwickelt und nutzt spezifische Systeme der Selbstevaluation und der Evaluation der Praxis seiner Tätigkeitsbereiche. Ziele, Praxis und Wirkung sind regelmäßig zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger ist ferner zur Teilnahme an Erhebungen der wissenschaftlichen Begleitung verpflichtet. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Der/Zuwendungsempfänger verpflichtet sich ferner zur Teilnahme am programmweiten Transfer. Hierfür ist u. a. die Teilnahme an den durch die Regiestelle angebotenen Veranstaltungen einzuplanen.